

Aufgrund des § 42 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes über die Hochschulen im Lande Hessen in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466) hat das Präsidium der Fachhochschule Frankfurt am Main am 28.02.2005 die nachfolgende Satzung über das Verfahren zur Bewertung und Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen an der Fachhochschule Frankfurt am Main erlassen:

§ 1

Grundständige Studiengänge

1. Bewerbungen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen sind an UNI-ASSIST e.V. Berlin zu richten. Hiervon ausgenommen sind Bewerbungen mit Bewertungsbescheid einer hessischen Hochschule, die direkt an das Akademische Auslandsamt – International Office der Fachhochschule Frankfurt am Main zu richten sind.
2. Zuständige Stelle für die Zulassung ausländischer Bewerberinnen und Bewerber nach Ziffer 1 mit Ausnahme solcher aus EU-Staaten ist das Akademische Auslandsamt – International Office der Fachhochschule Frankfurt am Main.
3. Bewerbungen sind grundsätzlich auf dem Formular „Antrag auf Zulassung für Studienbewerber mit ausländischen Vorbildungsnachweisen“ bei UNI-ASSIST e.V., Berlin, einzureichen. Soweit die auf diesem Formular abgefragten Informationen anderweitig verfügbar gemacht werden, gilt der UNI-ASSIST-Bewerbungsbogen „Multi“ als gleichwertig.
4. Bewerbungen für höhere Semester sind an UNI-ASSIST e.V., Berlin, einzureichen. Über die Zulassung entscheidet in Fällen bewirtschafteter Studiengänge die Abteilung für Studierende der Fachhochschule Frankfurt nach Einstufung der Bewerbung in das entsprechende Fachsemester, ansonsten das Akademische Auslandsamt – International Office der Fachhochschule Frankfurt.
5. Die mit einer Bewerbung verbundenen Nachweise sind in Form beglaubigter Kopien (im Ausland durch deutsche konsularische Vertretung oder DAAD-Außenstelle, im Inland durch Bundesbehörde, Landesbehörde, Notar oder Ortsgericht) und mit vereidigter deutscher Übersetzung zu führen. Dies gilt auch für Praktikumsnachweise.
6. Für das Bewertungsverfahren gelten die Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK).
7. In Zweifelsfällen bezüglich der Vorbildungsnachweise werden die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen bzw. das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst konsultiert, ggf. und mit Einverständnis der Betroffenen auch die einschlägigen Behörden des jeweiligen Herkunftslandes.
8. Die zu führenden Nachweise der deutschen Sprache sind allgemein DSH Stufe 2 sowie TestDaF 4*4 TDN (eine TDN 3 kann durch eine TDN 5 ausgeglichen werden).
9. In Auswahlverfahren wird die Zulassung grundsätzlich auf der Basis der Durchschnittsnote nach Bewertung ausgesprochen.
10. Die letzte Entscheidung über die Praktikumsanerkennung liegt bei den Fachbereichen.

§2

Masterstudiengänge

1. Bewerbungen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen sind an das Akademische Auslandsamt – International Office der Fachhochschule Frankfurt zu richten.
2. Bewerbungsfristen sollen sein:
 - für die Studiengänge, die im Wintersemester beginnen: 15. April,
 - für Studiengänge, die im Sommersemester beginnen: 15. Oktober.
3. Das Akademische Auslandsamt - International Office der Fachhochschule Frankfurt prüft die formalen Voraussetzungen, d.h. Heimatzeugnisse bzw. einschlägige Hochschulabschlüsse (Prüfung einschlägiger Studiengänge nach Rücksprache mit dem Fachbereich). Hinsichtlich der Beglaubigung und Übersetzung von Dokumenten gilt § 1 Ziffer 5 entsprechend. Quelldokumente in englischer Sprache werden in beglaubigter Form ohne Übersetzung im Zulassungsverfahren angenommen.

4. Das Akademische Auslandsamt - International Office der Fachhochschule Frankfurt errechnet die Durchschnittsnote.
5. Das Akademische Auslandsamt - International Office der Fachhochschule Frankfurt prüft die Sprachvoraussetzungen. Die festgelegten Anforderungen sind in der jeweils aktuellen Fassung unter www.fh-frankfurt.de, Rubrik Internationales publiziert.
Ausländische Absolventen deutscher Bachelor- oder Diplom-Studiengänge sind vom Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse befreit.
Bewerberinnen und Bewerber mit Muttersprache Englisch sowie Absolventinnen und Absolventen englischsprachiger Studiengänge oder deutscher Studiengänge mit englischsprachigen Anteilen sind vom Nachweis befreit.
6. Das Akademische Auslandsamt - International Office der Fachhochschule Frankfurt reicht zwecks Beteiligung der Fachbereiche am Zulassungsverfahren folgende Unterlagen dorthin weiter:
 - a) fachpraktische Nachweise derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, deren Durchschnittsnote aus dem Zeugnis des ersten Studienabschlusses niedriger ist als in der Prüfungsordnung für den Studiengang gefordert.
 - b) im Fall vorgeschriebener Aufnahmeprüfungen die kompletten Bewerbungsunterlagen, soweit die Bedingungen nach Ziffer 3 und 5 erfüllt sind,
7. Der Fachbereich teilt die Prüfungsergebnisse dem Akademischen Auslandsamt - International Office der Fachhochschule Frankfurt mit.
8. Das Akademische Auslandsamt - International Office der Fachhochschule Frankfurt bescheidet mit Kopie an die Abteilung für Studierende der Fachhochschule Frankfurt und den Fachbereich die Bewerberinnen und Bewerber über die Zulassung und teilt die Einschreibbedingungen mit.
9. Für den Aufbaustudiengang Wirtschaftsingenieurwesen gilt: nach Ermittlung der Durchschnittsnote leitet das Akademische Auslandsamts - International Office der Fachhochschule Frankfurt die entsprechenden Dokumente an die Abteilung für Studierende der Fachhochschule Frankfurt zur Durchführung des Auswahlverfahrens weiter.

§ 3

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2005 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 28.02.2005